

## Merkblatt:

# Verkehrszentralregister und Punktesystem

### Was wird im Verkehrszentralregister eingetragen?

In das Verkehrszentralregister (VZR) werden Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten (hierunter können auch *Nötigung* und *Beleidigung* im Straßenverkehr fallen) ebenso eingetragen wie Verkehrsordnungswidrigkeiten, bei welchen ein Bußgeld von zumindest 40,- € verhängt wurde.

Daneben werden weitere fahrerlaubnisbezogene Maßnahmen wie etwa die Entziehung der Fahrerlaubnis eingetragen.

### Wie viele Punkte werden eingetragen?

Die Anzahl der für den jeweiligen Verkehrsverstoß einzutragenden Punkte ist der Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung (FEV) zu entnehmen, wobei ein Verstoß mit maximal sieben Punkten bewertet wird.

**Achtung:** Treffen mehrere Verstöße im Rahmen einer Fahrt zusammen, so sind die Punkte nicht in jedem Fall zu addieren, so daß sich eine Überprüfung des Punktestandes durchaus lohnen kann. Dies trifft etwa zu, wenn ein Bußgeldbescheid verschiedene Fahrzeugmängel benennt und die hierauf entfallenden Punkte einfach addiert werden.

### Welche Bedeutung hat mein Punktestand?

Abhängig vom Punktestand ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

Erreicht der Betroffene acht Punkte, so ist er durch die Fahrerlaubnisbehörde gebührenpflichtig zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar zur Reduzierung des Punktestandes (siehe unten) hinzuweisen.

Bei Erreichen von 14 Punkten wird die Behörde eine erneute gebührenpflichtige Verwarnung aussprechen und unter Fristsetzung die Teilnahme an einem solchen Aufbauseminar anordnen. Hat der Betroffene in den fünf Jahren zuvor ein solches Seminar bereits besucht, so spricht die Behörde lediglich die erneute Verwarnung aus. Kommt der Betroffene der angeordneten Teilnahme an dem Aufbauseminar binnen der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Bei einem Punktestand von 18 Punkten wird die Fahrerlaubnis schließlich entzogen. Ein Ermessensspielraum steht der Behörde hier nicht zu. Allerdings sollte sorgfältig überprüft werden, ob die Voraussetzungen der Fahrerlaubnisentziehung tatsächlich vorliegen:

**Achtung:** *Hat die Behörde die vorherigen Stufen übersprungen, ist also etwa bei Erreichen von acht Punkten nicht verwarnet worden, so ist der Betroffene so zu stellen, als wenn er 13 Punkte hätte. Dieses kommt durchaus regelmäßig vor, zumal sich die Angelegenheit etwas komplexer gestaltet, wenn etwa eine Verwarnung früher bereits ausgesprochen worden ist, der Punktestand danach – etwa aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Tilgung von Punkten – unter die Verwarnungsgrenze gesunken und danach wieder gestiegen ist. Auch bei einem Überspringen vorheriger Punktegrenzen kommt eine Herabstufung der Punktezahl in Betracht.*

*Gerne sind wir bereit zu überprüfen, ob in Ihrem Fall eine Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde anhand des Punktestandes überhaupt gerechtfertigt ist.*

Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so kann eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden, wobei die Fahrerlaubnisbehörde regelmäßig das Bestehen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zur Voraussetzung der Neuerteilung machen wird. Der Punktestand im VZR wird dann für die neue Fahrerlaubnis auf Null reduziert.

### **Wann werden Eintragungen aus dem VZR getilgt?**

Die gesetzlichen Vorschriften zur Tilgung von Punkten im VZR sind im Einzelfall durchaus komplex, so daß hier nicht selten Fehler auftreten, dies auch bei der Bewertung des Punktestandes in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Im Folgenden können dabei nur die Grundsätze dargestellt werden. Sollte sich im konkreten Fall die Frage stellen, ob eine Eintragung noch verwertet werden darf, so stehen wir für eine fachkundige Überprüfung gerne zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt: Die Tilgungsfrist beträgt bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung. Der Punktestand wird getilgt, wenn in diesen zwei Jahren keine Eintragung hinzukommt (ausgenommen sind etwa Eintragungen zu Aufbau Seminaren und zur Fahrerlaubnis auf Probe).

**Achtung:** *Dabei ist die sogenannte Überliegefrist zu beachten, wenn in dem Zwei-Jahres-Zeitraum eine weitere Ordnungswidrigkeit hinzukommt, welche erst in dem darauffolgenden Jahr rechtskräftig geahndet wird. In diesem Fall mag zwar die Verwertung der Voreintragungen nicht zulässig sein, eine Tilgung des Punktestandes tritt jedoch nicht ein.*

Unabhängig von dem Hinzutreten weiterer Eintragungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach fünf Jahren aus dem VZR getilgt.

Bei Eintragungen wegen gerichtlicher Entscheidungen in Verkehrsstrafsachen beträgt die Frist dagegen grundsätzlich fünf Jahre.

Hiervon wiederum ausgenommen sind Straftaten unter Alkohol- oder Drogeneinfluß sowie Straftaten, deretwegen das Gericht die Entziehung der Fahrerlaubnis (oder eine isolierte Sperre) angeordnet hat.

Dabei bleiben auch Eintragungen betreffend die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung für fünf Jahre im VZR gespeichert.

### **Wie reduziere ich meinen Punktestand?**

Der Betroffene hat die Möglichkeit, durch die Absolvierung eines Aufbauseminars seinen Punktestand zu reduzieren. Bei einem Punktestand von bis zu acht Punkten führt dies dazu, daß der Punktestand sich um vier Punkte verringert. Bei neun bis 13 Punkten werden immerhin noch zwei Punkte abgezogen.

Wie oben erläutert erfolgt bei Erreichen von 14 Punkten die Anordnung, ein solches Aufbauseminar zu besuchen. Allein hierdurch kommt es dann zu keiner Reduzierung des Punktestandes mehr. Der Betroffene kann allerdings neben dem Aufbauseminar eine freiwillige „verkehrspsychologische Beratung“ besuchen, wodurch eine Reduzierung des Punktestandes um zwei Punkte eintritt.

### **Wie informiere ich mich über meinen aktuellen Punktestand?**

Das VZR wird beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg geführt (Kraftfahrt-Bundesamt – Verkehrszentralregister, Fördestraße 16 in 24944 Flensburg).

Dort kann der aktuelle Punktestand kostenfrei erfragt werden. Ein entsprechender Vordruck wird etwa auf der Internetseite der Behörde zur Verfügung gestellt. Telefonische Auskünfte werden nicht gegeben.

Übermittelt werden dabei die im VZR gespeicherten Daten ohne Gewähr für die Richtigkeit dieser Eintragungen. Die Fahrerlaubnisbehörde, welche Maßnahmen auf den Punktestand stützt, hat den Punktestand daher eigenständig zu überprüfen.

Lassen sich der behördlichen Akte in einem verkehrsrechtlichen Verfahren keine Informationen zum Punktestand entnehmen, so holen wir regelmäßig eine Auskunft beim KBA für Sie ein, damit im Verfahren keine unangenehmen Überraschungen drohen.